

## Anlage II.

### Berichtigungen und Ergänzungen

zu dem im Jahresbericht 1908 abgedruckten ersten Teile der Schulgeschichte:

Es hätte als Quelle noch benutzt werden müssen D. Karl Kayser: Die hannoverschen Pfarren und Pfarrer seit der Reformation (N. 27 und 28 Stadt und Inspektion Einbeck, bearbeitet von Th. Wedekind). Daraus kann über Georg Fathschild (S. 40 ff.) nachgetragen werden, daß er sein Werk *Theatrum mundi* seinem Schwiegervater, dem senior ministerii Joh. Velius, gewidmet hat, daß er die erste „Teutsche Logica“ herausgab (Goslar 1615 bei Joh. Vogt), und daß er i. J. 1816 als Adjunkt des Superintendenten Fricke nach Burgdorf berufen wurde, seit 1626 dessen Nachfolger war und i. J. 1645 oder 1646 starb (Wedekind a. a. O. S. 32). Dann ist zu lesen; S. 36 Z. 13 v. o. Neustadt für Vorstadt. — S. 37 Z. 6 v. o. Clemens statt Glemeni. — S. 39 Z. 11 v. u. ist zu lesen „sondern die Knaben sollen auch die freie Zeit zu ihren Arbeiten verwenden“. — Auf derselben Seite Z. 7 v. u. phrontlsterll — Dieselbe Seite zu Anmerkung 4 hinzuzufügen: „Auch gewährte die immunitas den Geistlichen, Lehrern und Schülern Freiheit von jeder Art von Abgabe. Es heißt darüber in der schleswig-holsteinischen Schulordnung von 1542 (Vormbaum: Die evangelischen Schulordnungen I S. 38), zur Ehre Gottes und der Tugenden sollten wie in früheren Zeiten Prediger und andere, sowohl Kirchen- wie auch Schuldiener „samt den schöllern vnde studenten ere wöntlicke Privilegia vnde fryheide beholden, dat se frey syn van aller beschattinge vnde beschweringe, wente solche lüde hebben genoch tho donde, dat se vp ere Ampte, welkere dem gemenen manne thom besten kumpt, sehen vnde acht geuen möthen“. — S. 44 Z. 2 v. o. hinter Westenius einzuschreiben „ebenefalls i. J. 1573 in Einbeck geboren“. — S. 45 Z. 16 v. o. zu „20. September 1723“ als Anmerkung hinzuzufügen: „Bis in die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts fand am 18. September oder in den nächsten Tagen an der Ratsschule eine Feier statt zur Erinnerung an den Abzug der kaiserlichen Besatzung (am 18. Sept. 1643), welche die Stadt fast zwei Jahre lang überaus schwer bedrückt hatte“. — S. 46 Z. 13 v. o. hinter „Gottesacker“ einzuschreiben „begraben“. — S. 52 Z. 12 v. o. J. R. Bourguinon ging 1754 nach Lüneburg, wo er am Johanneum später auch an der Ritterakademie beschäftigt war. Er machte sich während des siebenjährigen Krieges als Dolmetscher sehr nützlich, vergl. Geschichte des Johanneums (Festschrift von 1906) S. 48. — Dies. Seite, Z. 18 v. ob. Fénelon zu lesen. — S. 53 Z. 19 v. ob. „natürlich“ zu streichen. — Dies. S. Z. 23 v. ob. „Doch wurde eine . . .“ zu lesen. — Sehr übel steht es mit dem Abdruck der Schulordnung des M. Chr. Hünermundt, Anlage I, S. 57–59. Diesem Abdruck war als einzige Quelle der recht fehlerhafte Text in Letzners Chronik VI f. 81 zu Grunde gelegt. Nachträglich fand ich, dass sie grösstenteils wörtlich mit der Magdeburger Schulordnung des Godescalcus Praetorius vom Jahre 1553 übereinstimmt, die auch für die Güstrower Schulordnung von 1572 die Vorlage gebildet zu haben scheint. (Vergl. Vormbaum a. a. O. I, S. 425 ff und I 576 ff). Die Einbecker Ordnung ist gegenüber diesen beiden wesentlich gekürzt, enthält dagegen auch einige Bestimmungen, die in der Magdeburger nicht vorkommen. Für die *leges Symphonicorum* habe ich keine Vorlage gefunden. Ausserdem fiel mir später unter den Handschriften Letzners auf der Königl. und Provinzial-Bibliothek in Hannover (XXIII No. 826) Letzners Manuscript für diese Schulordnung in die Hände, wonach sich eine grosse Zahl der sinnlosen Stellen der Chronik als Druckfehler herausstellt und die Uebereinstimmung mit der Magdeburger Schulordnung noch grösser wird. Es ist zu lesen S. 57, § 2 *distributer* statt *distribuatur*. — § 9 *contiones* statt *cantiones*. — § 11 ist *omnes* zu streichen (in d. hs. *übergeschr.*), ferner *fit* statt *sit*. — § 17 *excitatione* statt *excaecatione*. — § 20 *sit* statt *est*. — S. 58, § 5 *natationibus* statt *notationibus*. — § 12 *eum* statt *cum*. — § 15 *Bibliis* statt *Biblia*, und *absolvet* statt *absolvit*. — In dem Abschnitt *de moribus in Publico*, § 3, *vel* statt *et*. — § 6 *exhibebunt* statt *exhibebuntur*. Ferner hinter *memoriam* „*def (uncti) vel de*“ einzuschalten. — S. 59, § 1 *praecipuae* statt *praecipue*. — § 3 *ideoque* statt *Deoque*. — § 4 *jussis* statt *justis*, *aut* statt *ac*. — § 5 in *ist* zu streichen. — § 6 ist auch in Letzners Handschrift verderbt, die Magdeburger Ordnung hat da *sicut domi locum habere desinit, ita scholae beneficiis . . .* — In § 4 (der *leges Symphonicae*) ist *contentionibus* vor *placide* einzuschreiben. — § 5 *hs caeteri*. — § 7 *molientes . . . modeste et reverenter* statt *molientos . . . modesti et reverentur*. — § 9 *auferant* statt *auferunt*. — § 11 *libris* statt *libri*.

